

Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07.10.1999*)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 01.10.1999 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

- *) zuletzt geändert durch die 1. Satzung vom 16. Dezember 1999 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft seit 01. Oktober 1999)
- *) zuletzt geändert durch die 2. Satzung vom 19. September 2001 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft seit 26. September 2001)
- *) zuletzt geändert durch 3. Änderung der Hauptsatzung gemäß Euro-Anpassungssatzung vom 26. Oktober 2001 (in Kraft seit 01. Januar 2002)
- *) zuletzt geändert durch 4. Änderung vom 25. September 2002 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft seit 02. Oktober 2002)
- *) zuletzt geändert durch 5. Änderung vom 08. März 2004 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 17. März 2004)
- *) zuletzt geändert durch 6. Änderung vom 27. Oktober 2004 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 10. November 2004)
- *) zuletzt geändert durch 7. Änderung vom 27. September 2006 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 04. Oktober 2006)
- *) zuletzt geändert durch 8. Änderung vom 05. November 2009 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 11. November 2009)
- *) zuletzt geändert durch 9. Änderung vom 23. Februar 2011 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 02. März 2011)
- *) zuletzt geändert durch 10. Änderung vom 19. September 2012 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 23. September 2012)
- *) zuletzt geändert durch 11. Änderung vom 10. Dezember 2012 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 16. Dezember 2012)
- *) zuletzt geändert durch 12. Änderung vom 24. Juni 2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 18. Juni 2014)
- *) zuletzt geändert durch 13. Änderung vom 19. Januar 2015 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 01. März 2015 - außer Kraft mit Ablauf des 31. August 2016; ab 01. September 2016 gilt wieder die Fassung vom 18. Juni 2014 (12. Änderung)
- *) zuletzt geändert durch 14. Änderung vom 02. März 2016 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 06. März 2016)
- *) zuletzt geändert durch 15. Änderung vom 21. Oktober 2016 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 30. Oktober 2016)
- *) zuletzt geändert durch 16. Änderung vom 21. Dezember 2016 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 01. Januar 2017)
- *) zuletzt geändert durch 17. Änderung vom 26. April 2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 01. Juli 2017)
- *) zuletzt geändert durch 18. Änderung vom 09. Juli 2018 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 13. Juli 2018)
- *) zuletzt geändert durch 19. Änderung vom 08. Mai 2019 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 09. Mai 2019)
- *) zuletzt geändert durch 20. Änderung vom 10. November 2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 02. November 2020)
- *) zuletzt geändert durch 21. Änderung vom 03. Dezember 2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 17. November 2020)
- *) zuletzt geändert durch 22. Änderung vom 28. Juni 2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 30. Juni 2021)
- *) zuletzt geändert durch 23. Änderung vom 07. September 2022 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 09. September 2022)
- *) zuletzt geändert durch 24. Änderung vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (in Kraft ab 05. März 2023)

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Troisdorf besteht seit dem 01.08.1969.
- (2) Sie wurde gemäß Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10.6.1969 (GV NW S. 236) aus der früheren Stadt Troisdorf, der Gemeinde Sieglar, der Gemeinde Altenrath, dem Ortsteil Friedrich-Wilhelms-Hütte, der Gemeinde Menden/Rhld. und Teilen der Gemeinde Meindorf aufgrund des Gebietsänderungsvertrages vom Juni 1968 zusammengeschlossen.
- (3) Die Stadt Troisdorf liegt im Rhein-Sieg-Kreis und grenzt im Westen an die Stadt Niederkassel, im Nordwesten an die Stadt Köln, im Norden an die Gemeinde Rösrath, im Osten an die Stadt Lohmar, im Südosten an die Stadt Siegburg und die Stadt Sankt Augustin, im Süden an die Stadt Bonn.
- (4) Das Stadtgebiet umfasst 62,18 qkm. Die Grenzen des Stadtgebietes sind in der als Anlage 1 beigefügten, verkleinerten Karte eingezeichnet. Die Originalkarte hat den Maßstab 1 : 12.500 und ist Bestandteil der Hauptsatzung.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Das Wappen der Stadt Troisdorf enthält in Silber (Weiß) vier 3 : 1 angeordnete schwebende Kugeln, die durch schwarze Stäbe zu einem T verbunden sind. Die Kugeln des Querstabes sind rot, die des Längsstabes blau.
- (2) Das Siegel der Stadt enthält das vorstehend beschriebene Wappen mit der Umschrift "Stadt Troisdorf".
- (3) Die Flagge der Stadt Troisdorf wird als Banner oder als Hißflagge geführt. Die Flagge zeigt die Farben rot-weiß-rot. Beim Banner sind die Farben im Verhältnis 1 : 7 : 1 längsgestreift mit dem Stadtwappen im Schild etwas oberhalb der Mitte. Die Hißflagge enthält die Farben im Verhältnis 1 : 5 : 1 längsgestreift mit dem Stadtwappen im Schild in der Mitte.
- (4) Abdrucke des Wappens, des Siegels und der Flagge sind dieser Hauptsatzung als Anlage 2 beigefügt.

§ 3**Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften**

(1) Das Stadtgebiet gliedert sich in die folgenden 12 Ortschaften:

Troisdorf-Altenrath,
Troisdorf-Bergheim,
Troisdorf-Eschmar,
Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte,
Troisdorf-Kriegsdorf,
Troisdorf-Mülleken,
Troisdorf-Oberlar,
Troisdorf-Rotter See,
Troisdorf-Sieglar,
Troisdorf-Spich,
Troisdorf-Mitte und
Troisdorf-West.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der in der Anlage 1 a) beigefügten verkleinerten Karte. Die Originalkarte hat den Maßstab 1: 12.500 und ist Bestandteil der Hauptsatzung.

(2) Der Rat der Stadt Troisdorf bildet gemäß § 39 Absatz. 3 der GO NRW Ortschaftsausschüsse für die Ortschaften Friedrich-Wilhelms-Hütte, Oberlar, Sieglar, Spich und Troisdorf-Mitte. Die Aufgaben und Befugnisse der Ortschaftsausschüsse beschränken sich auf die jeweilige Ortschaft.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte	9 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Oberlar	9 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Sieglar	13 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Spich	13 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-Mitte	13 Mitglieder

Darüber hinaus wird die zusätzliche Anzahl der beratenden Mitglieder -ohne Stimmrecht- der Ortschaftsausschüsse wie folgt festgesetzt:

Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte	1 beratendes Mitglied (Seniorenbeauftragter)
Ortschaftsausschuss Oberlar	1 beratendes Mitglied (Seniorenbeauftragter)
Ortschaftsausschuss Sieglar	1 beratendes Mitglied (Seniorenbeauftragter)
Ortschaftsausschuss Spich	1 beratendes Mitglied (Seniorenbeauftragter)
Ortschaftsausschuss Troisdorf-Mitte	1 beratendes Mitglied (Seniorenbeauftragter)

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen gemäß § 39 Absatz 4 Nummer 4 GO NRW Ratsmitglieder sein.

(3) Die Ortschaftsausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die entweder die Ortschaft ausschließlich oder in besonderer Weise berühren, zu hören. Sie sind zu allen die Ortschaft berührenden Angelegenheiten berechtigt, Vorschläge und Anregungen zu machen; auf Antrag eines Ortschaftsausschusses ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausschusses dem Rat oder dem entscheidungsbefugten Ausschuss vorzulegen.

Die Ortschaftsausschüsse werden vor der Terminierung der Anhörung im Beteiligungsverfahren nach § 3 BauGB rechtzeitig informiert.

Die Ortschaftsausschüsse entscheiden

- über die Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgehen, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
- bewirtschaften die Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumpflege nach näherer Festlegung in den zuständigen Fachausschüssen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
- organisieren Altenfeste und sonstige Veranstaltungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner der Ortschaft fördern, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
- wählen die/den Seniorenbeauftragte/n für ihre Ortschaft,
- entscheiden über die Benennung städtischer Straßen, Plätze und sonstige städtische Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgehen.

(4) Für die Ortschaften Altenrath, Bergheim, Eschmar, Kriegsdorf, Müllekoven, Rotter See und Troisdorf-West wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses Ortsvorsteher*innen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die/Der Ortsvorsteher*in soll in der Ortschaft, für den sie/er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

(5) Die/der Ortsvorsteher*in hat die Belange ihrer/seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist sie/er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrer/seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll die/den Ortsvorsteher*in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.

(6) Der Bürgermeister kann die/den Ortsvorsteher*in und die Ortschaftsausschüsse mit dem Überbringen von Glückwünschen der Stadt bei Ehe-, Alters- und Vereinsjubiläen beauftragen. Sie führen diese in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

§ 4

Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat in gleichstellungsrelevanten Fragen, soweit übergeordnetes Recht dem nicht entgegensteht, Akteneinsichtsrecht.

§ 4 a

Gleichstellung von Inter- und Transmenschen

Die Verwaltung ist aufgefordert, bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde, die die Belange von Inter- und Transmenschen berühren oder Auswirkungen auf deren Gleichberechtigung haben, eine gleichberechtigte Stellung von Inter- und Transmenschen herbeizuführen. Des Weiteren wirkt die Verwaltung aktiv daran mit, die Anerkennung an der gleichberechtigten Stellung von Inter- und Transmenschen in der Gesellschaft zu erreichen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen und Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den

vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Gemeindeordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Stadt Troisdorf, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Stadt Troisdorf wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen an den Rat zu wenden. Der Antrag muss in Textform eingereicht werden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Troisdorf fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Troisdorf fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt sind, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die
1. weder Anregungen noch oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung direkt vom Bürgermeister zurückzugeben. Anregungen und Beschwerden, die unleserlich oder nicht namentlich gekennzeichnet (anonym) sind oder deren Einsender nicht erkennbar ist, werden dem Rat nicht vorgelegt.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den jeweils zuständigen Fachausschuss. Haben offensichtlich weder der insoweit zuständige Fachausschuss noch der Rat in der Sache eine eigene materielle Entscheidungskompetenz (wie z. B. bei Angelegenheiten, die der ausschließlichen Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde vorbehalten sind), so kann der Rat zur Verkürzung des Verfahrens in eigener Verantwortung abschließend über die Anregungen und Beschwerden entscheiden.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen und zu bescheiden.

- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesem Falle bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächstens Rats-/Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller berücksichtigt werden. Der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsteller pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.
- (10) Der Bürgermeister berichtet dem Rat der Stadt Troisdorf einmal jährlich über die zurückgewiesenen Bürgeranträge nach § 6 Absatz 3 der Hauptsatzung.

§ 7

Integrationsrat

- (1) Die Stadt Troisdorf bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern, davon aus 14 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Wahlleiter festgesetzt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.
- (4) Der Rat und alle Fachausschüsse sind verpflichtet, bei der Behandlung von Ausländerfragen vor einer Sachentscheidung den Integrationsrat der Stadt Troisdorf zu hören. Die Beratungsreihenfolge der Fachausschüsse ist so einzuhalten, dass vor einer Entscheidung im Fachausschuss eine Stellungnahme des Integrationsrates abgegeben werden kann.

(5) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen. Darüber hinaus weist der Rat dem Integrationsrat Mittel zu.

(6) Für die Verwaltung nimmt der/die zuständige Dezernent*in an den Sitzungen des Integrationsrates teil. Daneben können im Einzelfall Vertreter*innen der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der Diakonie, des Seniorenbeirates, der Schwerbehinderten der Stadt Troisdorf und andere sachverständige Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Stadtrat".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

(1) Der Rat der Stadt Troisdorf bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz
- c) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz
- d) Ausschuss für öffentliche Einrichtungen
- e) Schulausschuss
- f) Ausschuss für Mobilität und Bauwesen
- g) Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit
- h) Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz
- i) Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)
- j) Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
- k) Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar
- l) Rechnungsprüfungsausschuss
- m) Wahlprüfungsausschuss

Die Festlegung von Beratungs- und Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse trifft der Rat in einer Zuständigkeitsordnung.

- (2) Der Rat beschließt für die Arbeit der Ausschüsse eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, im Einzelfall in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz bemisst sich nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen

und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Der Höchstbetrag des Verdienstausfallersatzes bemisst sich nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern für einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, mit mindestens 16 Mitgliedern für zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern für drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Diese Regelung gilt für Ortsvorsteher entsprechend.

(4) Neben den gesetzlich ausgeschlossenen Ausschüssen (Haupt- und Finanzausschuss, Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss) wird die Regelung, auf Anspruch einer Aufwandsentschädigung als Vorsitzender, bei den nachfolgend aufgeführten Ausschüssen -gemäß § 46 Satz 2 GO NRW- ausgenommen:

- a) Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz
- b) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz
- c) Ausschuss für öffentliche Einrichtungen
- d) Schulausschuss
- e) Ausschuss für Mobilität und Bauwesen
- f) Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaft, Sport und Freizeit
- g) Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Digitalisierung, Beteiligungssteuerung und Verbraucherschutz
- h) Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion (mit Inklusionsbeirat)
- i) Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
- j) Sonderausschuss Neubau Schulzentrum Sieglar
- k) Rechnungsprüfungsausschuss
- l) Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte
- m) Ortschaftsausschuss Oberlar
- n) Ortschaftsausschuss Sieglar
- o) Ortschaftsausschuss Spich
- p) Ortschaftsausschuss Troisdorf-Mitte

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.
- (3) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO) darstellt.

§ 13

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten der Stadtverwaltung und trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und § 14 dieser Hauptsatzung nicht berührt wird.

§ 14

- (1) Der Rat der Stadt Troisdorf entscheidet gemäß § 73 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist für alle Beschäftigten in Führungspositionen im Sinne des § 73 Absatz 3 Satz 4 GO NRW über folgende dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister:

- bei Beamten*innen über die beamtenrechtliche Ernennung, Entlassung sowie Versetzung in den Ruhestand,
 - bei Angestellten über den Abschluss eines Arbeitsvertrages sowie die Kündigung des Arbeitsverhältnisses.
- (2) Entlassungen/Kündigungen, Versetzungen oder Beendigungen des Beschäftigungsverhältnisses auf Antrag der/des Beschäftigten oder wegen Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit sind von Absatz 1 ausgenommen.
- (3) Kommt ein Einvernehmen in den in Absatz 1 genannten Entscheidungen nicht zustande, gelten die gesetzlichen Regelungen des § 73 Absatz 3 Satz 3 GO NRW.

§ 15

Beigeordnete

Es werden vier hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter", der für das Bauwesen zuständige Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Technischer Beigeordneter".

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden formal vollzogen durch die Bereitstellung im Internet (www.troisdorf.de). Die nachrichtliche Hinweisbekanntmachung auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse erfolgt als komplette Veröffentlichung der Bekanntmachung im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, als Amtsblatt der Stadt Troisdorf.
- Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bereitstellung auf der in Satz 1 genannten Internetseite zusätzlich in ihrem vollen Wortlaut im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, als Amtsblatt der Stadt Troisdorf, vollzogen werden.
- Soweit eine öffentliche Bekanntmachung im Internet gesetzlich nicht für zulässig oder nicht für ausreichend erklärt wird, wird sie durch einmaligen Abdruck im Amtsblatt der Stadt Troisdorf, Rundblick, Ausgabe Troisdorf, vollzogen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus Troisdorf, Kölner Straße 176.
- Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

- (3) Zu veröffentlichende Karten, Pläne, Zeichnungen oder Schriftsätze werden durch Auslegung an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bekanntgemacht.

§ 17

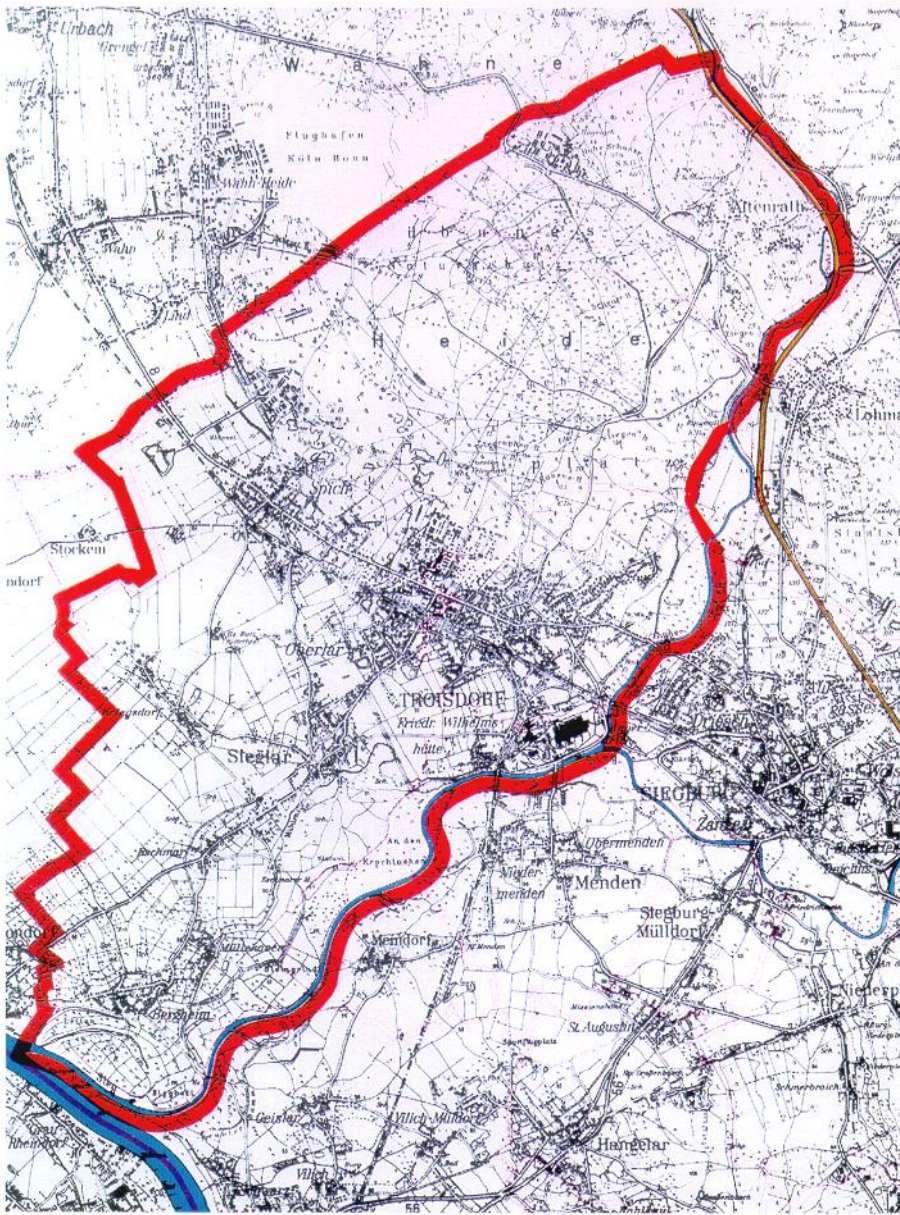
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.10.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 02.02.1970 außer Kraft.

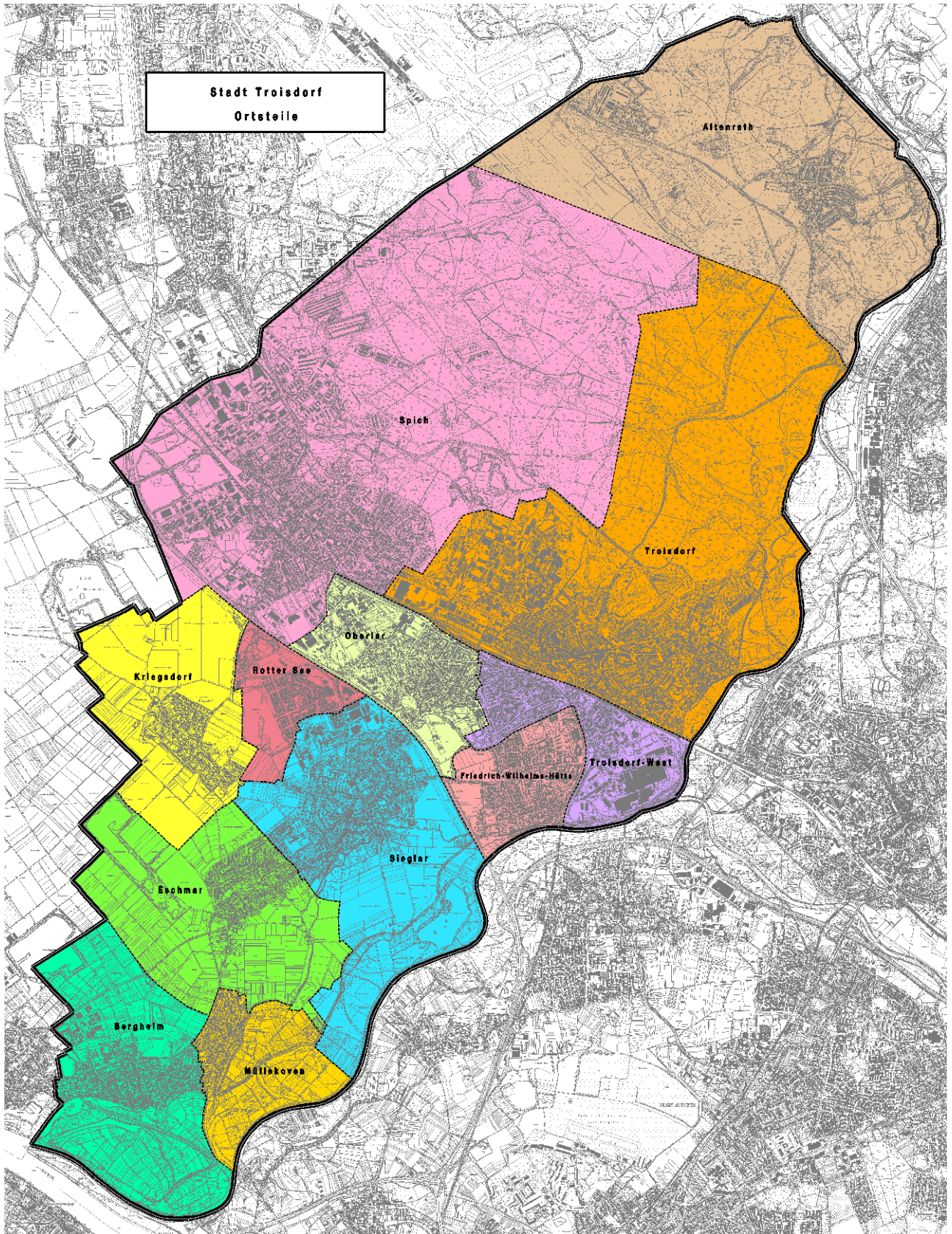
Troisdorf, den 07.10.1999

Manfred Uedelhoven
Bürgermeister

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Troisdorf (Rhein-Sieg-Kreis)

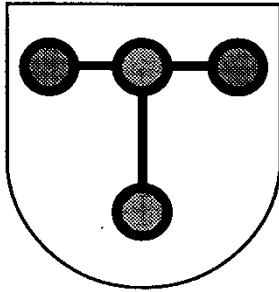


Änderung der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Satz 2 gem. Ratsbeschluss vom 14.10.2004



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Troisdorf

Wappen, Siegel und Flagge der Stadt Troisdorf



STADT TROISDORF

